



Landesschulkommissionsbeschluss betreffend die Kursausschreibungen im Programm für Erwachsenenbildung

vom 20. Februar 2013

Die Landesschulkommission des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 10 der Verordnung über die Erwachsenenbildung vom 26. November 1991

beschliesst:

Art. 1

¹Die Kommission für Erwachsenenbildung veröffentlicht halbjährlich ein Kursprogramm
Programm der Weiterbildungskurse.

²Im Programm werden Kurse veröffentlicht, welche in Appenzell Innerrhoden angeboten werden. Über Ausnahmen entscheidet die Kommission für Erwachsenenbildung auf Gesuch des Kursanbieters.

³Die Kommission für Erwachsenenbildung entscheidet über den Umfang und die Gestaltung der Kursausschreibung.

Art. 2

¹Kursausschreibungen von nicht gewinnstrebigen Institutionen mit Sitz in Appenzell Innerrhoden sind kostenlos. Gebührenpflicht

²Gebührenpflichtig sind Kursausschreibungen von privaten Anbietern und Firmen.

³Über Ausnahmen entscheidet auf Gesuch des Kursanbieters die Kommission für Erwachsenenbildung.

Art. 3

Die Gebühr beträgt für einen ausgeschriebenen Kurs Fr. 40.-, für mehrere Kurse Fr. 80.- . Gebühren

Art. 4

Dieser Beschluss tritt auf den 1. März 2013 in Kraft. Inkraftsetzung

Landesschulkommission
Der Präsident:

Landammann Carlo Schmid-Sutter